Behandlung und Geburten wurden bisher durch Bewilligungen von Beihilfen (Notstandsbeihilfen) an die deutschen Gefolgschaftsmitglieder geholfen. Unfälle sind bisher nicht eingetreten.

Vom 1. Oktober 1942 ab werden nur für die wissenschaftlichen Angestellten Dr. Hagemann und Dr. Wandruszka von Wanstetten Beiträge zur Angestelltem-und Überversicherung durch Kleben von Beitragsmarken entrichtet. Diese Angestellten sind nicht krankenversicherungspflichtig, da sie eine monatliche Vergütung von mehr als 300,- RM erhalten. Krankenversichtrungsbeiträge sind bisher nicht gezahlt worden.

Da die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung bisher über keine Einrichtungen zur Gewährung von Leistungen im Ausland verfügen, besteht nach meiner Ansicht keine Notwendigkeit, die deutschen Gefolgschaftsmitglieder des Deutschen Historischen Jnstituts in Rom den Vorschriften der Kranken-und Unfallversicherung zu unterwerfen.

Die übrigen beim Deutschen Historischen Jnstitut in Rom beschäftigten Lohnangestellten sind italienische Staatsangehörige.

z. d. A. Sanders
mit Schluß